

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel) Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verein Legalize it!

Abkürzung der Firma / Organisation : VLI

Adresse : Verein Legalize it!, Quellenstrasse 25, Postfach 2159, 8031 Zürich

Kontaktperson : Markus Graf

Telefon :

E-Mail : markus@hanflegal.ch

Datum : 14.9.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 17. Oktober 2019** an folgende E-mail Adresse: cannabisarzneimittel@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel) Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019

Änderung Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
VLI	<p>Mit der geplanten Revision des Betäubungsmittelgesetzes ist juristisch betrachtet eine wichtige Anpassung geplant. Damit wird das allgemein rechtliche Korsett gelockert und ermöglicht theoretisch einen breiten Einsatz von Cannabis als Medizin. Aus der Sicht der Betroffenen muss man jedoch hervorheben, dass es dennoch ein kleiner Schritt ist, von dem sich nur wenige Patientinnen und Patienten einen echten Vorteil erhoffen können. Die Forderungen der Betroffenen bleiben ungehört: die Möglichkeit zur legalen Selbstmedikation ausserhalb der ärztlichen Behandlung, Kostenübernahme durch die Krankenkassen bei ärztlich begleiteter Therapie und Zugang zu einem legalen und kontrollierten Markt mit Preisen, die den Schwarzmarkt deutlich konkurrenzieren. Darüber hinaus wäre es zu begrüssen, wenn Betroffene und deren Betreuungspersonen die Möglichkeit zum Eigenanbau hätten, um sich so selber zu versorgen. In der Schweiz herrscht jedoch das Prinzip vor, dass es für klar definierte Krankheitsbilder ein ärztlich verschriebenes, zugelassenes und standardisiertes Medikament gibt. Cannabis als Medizin untergräbt dieses Prinzip. Selbstbestimmung und damit auch Selbstverantwortung sind wichtige Eckpfeiler in der Therapie mit Cannabis: Patienten wollen selber bestimmen, was für Cannabis sie einnehmen und wie. Die vorliegende Änderung des Betäubungsmittelgesetzes mit einigen Anpassungen als Schritt hin zu einem liberaleren Umgang mit Cannabis ist nicht abzulehnen. Es wird aber wenig an der aktuellen Situation ändern: Patienten, die sich selbstbestimmt mit Cannabis therapieren, die ihre Medizin nicht in ihrer gewünschten Form bekommen oder sich leisten können, werden sich auch weiterhin aus dem Schwarzmarkt bedienen.</p>

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
VLI	Art. 8 Abs. 1 Bst. d	Ist ersatzlos zu streichen. Artikel 2a definiert Cannabis bereits als Betäubungsmittel. Das Totalverbot für den nichtmedizinischen Gebrauch in Art. 8 Abs. 1 Bst. d nochmals hervorzuheben ist obsolet. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass dort andere Stoffe und Präparate aus Art. 2 nicht aufgelistet sind, obschon diese teilweise problematischer sind.	Ersatzlos aus dem BetmG zu streichen.
VLI	Art. 8 Abs. 5	Wird Art. 8 Abs. 1 Bst. d wie vorgeschlagen ersatzlos gestrichen, bedarf es dieser Anpassung nicht und der Wortlaut des aktuellen BetmG kann beibehalten werden.	Beibehalten der aktuellen Fassung des BetmG.
VLI	Art. 8 Abs. 6	Wird Art. 8 Abs. 1 Bst. d wie vorgeschlagen ersatzlos gestrichen, bedarf es dieser Anpassung nicht und der Wortlaut des aktuellen BetmG kann beibehalten werden.	Beibehalten der aktuellen Fassung des BetmG.
VLI	Art. 20 Abs. 1 Bst. c	Die hier vorgeschlagene Änderung hat nicht direkt mit Cannabis als Medizin zu tun und ist deshalb irreführend. Wir schlagen vor, diese Anpassung separat zu behandeln, um die Einheit der Materie zu bewahren.	Beibehalten der aktuellen Fassung des BetmG.

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)
Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019**

VLI	Art. 29 Abs. 4	Die hier vorgeschlagene Änderung hat nicht direkt mit Cannabis als Medizin zu tun und ist deshalb irreführend. Wir schlagen vor, diese Anpassung separat zu behandeln, um die Einheit der Materie zu bewahren.	Beibehalten der aktuellen Fassung des BetmG.
-----	----------------	--	--

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung